

Abteilungssatzung der Tennisabteilung des Harburger Turnerbundes von 1865 e.V.

§ 1 – Status

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des Harburger Turnerbundes von 1865 e.V., der auch die Tennisanlage betreibt. Die Tennisabteilung sorgt für den reibungslosen Spielbetrieb auf der Tennisanlage und fördert die sportlichen Übungen und Leistungen ihrer Mitglieder. Sie wird in ihren Aufgaben durch die Errichtung und Pflege der Sportanlagen durch den Harburger Turnerbund von 1865 e.V. unterstützt.

§ 2 – Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Tennisabteilung sind Mitglieder des Harburger Turnerbundes von 1865 e.V. und unterliegen dessen Satzung.

Neue Mitglieder werden durch den Abteilungsvorstand aufgenommen. Die in die Tennisabteilung neu aufgenommenen Mitglieder erhalten eine schriftliche Aufnahmebestätigung und erkennen damit die Satzung des Harburger Turnerbundes von 1865 e.V., die Abteilungssatzung sowie die Beitrags- und Spielordnung der Tennisabteilung für sich verbindlich an.

Der Austritt aus der Tennisabteilung kann nur mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Ein eventueller Ausschluss aus der Tennisabteilung erfolgt in entsprechender Anwendung der für den Vereinsausschluss vorgesehenen Regelungen der Vereinssatzung durch den Abteilungsvorstand.

§ 3 – Beiträge

Die Mitglieder der Tennisabteilung zahlen neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) des Harburger Turnerbundes von 1865 e.V. einen Zusatzbeitrag der Tennisabteilung.

Der Grundbeitrag richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Harburger Turnerbundes von 1865 e.V., der Zusatzbeitrag wird von der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung festgesetzt.

Zusätzlich kann eine Aufnahmegebühr für die Aufnahme in der Tennisabteilung erhoben werden, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung festgesetzt wird.

Für die aktiven Mitglieder in den Altersjahren 16 bis 65 kann zusätzlich ein weiterer Beitrag pro Jahr erhoben werden, der von der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung festzusetzen ist. Dieser Betrag kann durch Ableistung von Arbeitsstunden abgegolten werden, deren Anzahl pro Jahr ebenfalls von der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung festzusetzen ist.

§ 4 – Organe

Organe der Tennisabteilung sind die Mitgliederversammlung und der Abteilungsvorstand.

§ 5 – Mitgliederversammlung

Die Mitglieder der Tennisabteilung bilden die Mitgliederversammlung.

Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Jährlich findet im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder werden spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Abteilungsvorstand eingeladen. Ebenso wird ein Vertreter des Präsidiums des Hauptvereins eingeladen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, von dem eine Abschrift das Präsidium des Hauptvereins erhält.

Alle Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung schriftlich bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Abteilungsvorstand einreichen. Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung gestellt werden und bedürfen zur Zulassung der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Entsprechend der Satzung des Harburger Turnerbundes von 1865 e.V. sind die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Kassenberichtes
- Entlastung des Abteilungsvorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Wahlen, die durch Ausscheiden von Mitgliedern des Abteilungsvorstandes notwendig werden
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Abteilungssatzung

Beschlüsse werden - mit Ausnahme der Änderung der Abteilungssatzung – mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 6 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Tennisabteilung muss einberufen werden, wenn dies

- vom Abteilungsvorstand beschlossen wird oder
- von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder nachweislich gewünscht wird.

In diesem Fall ist der Abteilungsvorstand verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrages einzuberufen.

Die Einladung muss wenigstens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung an jedes Mitglied erfolgen.

§ 7 – Abteilungsvorstand

Dem Abteilungsvorstand gehören an:

01. Abteilungsleiter
02. Finanzobmann
03. Spielobmann
04. Sportwart
05. Platzobmann
06. Hallenkoordinator
07. Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
08. Obmann für Veranstaltungen
09. Jugendwart
10. Jugendvertreter.

Turnusgemäß scheiden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die unter den ungeraden Ziffern genannten Mandatsträger aus, in den Jahren mit gerader Jahreszahl die unter den geraden Ziffern genannten.

Die Wahl des Jugendvertreeters erfolgt jährlich von der Jugendvollversammlung. Diese Wahl muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Abteilungsvorstand ist neben den in dieser Abteilungssatzung geregelten Aufgaben insbesondere noch zuständig für:

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Aufstellung eines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr
- Erstellung eines Kassenberichts
- Erlass von Ordnungen.

§ 8 – Änderung der Abteilungssatzung

Änderungen dieser Abteilungssatzung können nur in einer Mitgliederversammlung der Tennisabteilung vorgenommen werden und erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Darüber hinaus bedürfen die Änderungen der Zustimmung des Verwaltungsrates des Harburger Turnerbundes von 1865 e.V.

Hamburg, den 4. März 2010